

Teilrevision Nutzungsplanung: Mehrwertausgleich

ÄNDERUNG BAUORDNUNG

Antrag an die Gemeindeversammlung und
Urnenabstimmung

Von der Gemeindeversammlung vorberaten am 3. Juni 2026

Von der Urnenabstimmung festgesetzt am 29. November 2026

Namens der Urnenabstimmung

Die Präsidentin:

Der Schreiber:

Von der Baudirektion genehmigt am

Für die Baudirektion:

BDV-Nr.

**SUTER
VON KÄNEL
WILD**

Planer und Architekten AG

Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
+41 44 315 13 90, www.skw.ch

1. – 4.

unverändert

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkraftsetzung

Art. 44

Diese Bau- und Zonenordnung wird mit Rechtskraft der kantonalen Genehmigung verbindlich. Das Datum der Inkraftsetzung gemäss § 6 PBG wird publiziert.

Von der Gemeindeversammlung am 22.01.2020 vorberaten.

Durch die Urnenabstimmung vom 28.06.2020 festgesetzt.

Namens der Urnenabstimmung

Die Präsidentin: Maja Reding Vestner

Der Schreiber: Martin Schmid

Von der Baudirektion genehmigt am 15. Juli 2021 Für die Baudirektion:

BDV-Nr. 0253/21

1. – 4.

unverändert

5. MEHRWERTAUSGLEICH

Mehrwertabgabe

Art. 44

Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.

Freifläche

Art. 45

Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 1'200 m².

Abgabesatz

Art. 46

Die Mehrwertabgabe beträgt 40 % des um Fr. 100'000 gekürzten Mehrwerts.

Erträge

Art. 47

Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglements verwendet.

5. 6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkraftsetzung

~~Art. 44~~ Art. 48

Diese Bau- und Zonenordnung wird mit Rechtskraft der kantonalen Genehmigung verbindlich. Das Datum der Inkraftsetzung gemäss § 6 PBG wird publiziert.

Von der Gemeindeversammlung am 3.06.2026 vorberaten.

Durch die Urnenabstimmung vom 29.11.2026 festgesetzt.

Namens der Urnenabstimmung

Die Präsidentin: Maja Reding Vestner

Der Schreiber: Martin Schmid

Von der Baudirektion genehmigt am xx. xx. 202x

Für die Baudirektion:

BDV-Nr. xxxxx

Hinweis: Beträgt der Mehrwert von Grundstücken, die von der Abgabe befreit wären, mehr als Fr. 250'000, wird gestützt auf § 19 Abs. 4 MAG gleichwohl eine Abgabe gemäss Abs. 3 erhoben.